



Landkreis Wittenberg

29. Januar 2024

FD Umwelt und Abfallwirtschaft  
Untere Wasserbehörde

AZ: 67.32.75-G-23/23/039  
Bearbeiter: Frau Neumann

**Vermerk  
zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Beregnung am Standort Schützberg (Brunnen 3/2022 Schützberg)**

Antragsteller: Agrargesellschaft Elstermündung GmbH  
Schützberger Hauptstraße 30  
06917 Jessen (Elster)

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Agrargesellschaft Elstermündung GmbH ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur landwirtschaftlichen Beregnung von 80 Hektar Ackerland gestellt.

Hierfür wurde ein Zusatzwasserbedarf nach dem DWA-Merkblatt M 590 von 106.800 m<sup>3</sup>/a ermittelt.

Auf den Anbauflächen sollen in Fruchtfolge Winterweizen, Weidegras, Speisekartoffeln, Gerste und Silomais angebaut werden. Diese werden über zwei Kreisberegnungsanlagen, welche über ein Rohrnetz mit dem Brunnen verbunden sind, beregnet.

Die Grundwasserentnahme von 106.800 m<sup>3</sup>/a fällt nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.2 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> unter die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung durch.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das vorgelegte „Hydrogeologische Gutachten mit Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“, erstellt durch das Ingenieurbüro H.S.W. Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH, bildet die Grundlage der Bewertung der Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter.

Für die Prüfung wurden die Fachämter des Landkreises Wittenberg (Naturschutz, Denkmalschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

## 1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten  
Es soll eine Grundwasserentnahme mit einer maximalen jährlichen Menge von 106.800 m<sup>3</sup> zur Beregnung von 80 Hektar Ackerland erfolgen. Auf den Anbauflächen sollen in Fruchtfolge Winterweizen, Weidegras, Speisekartoffeln, Gerste und Silomais angebaut werden. Diese werden über zwei Kreisberegnungsanlagen, welche über ein Rohrnetz mit dem Brunnen verbunden sind, beregnet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten  
Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers SE 4-2 „Elbe Urstromtal“ kann nach Bewertung durch den GLD der vorgesehenen Grundwasserentnahme von 106.800 m<sup>3</sup>/a zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundkörpers gemäß EU-WRRL führt.  
Die Grundwassermessstellen des Grundwasserkörpers SE 4-2 weisen überwiegend eine gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe der Grundwasserentnahmen das nutzbare Grundwasserdargebot derzeit nicht übersteigt. Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018.  
Im näheren Umfeld der Brunnen sind andere Nutzungen aus wasserrechtlichen Erlaubnissen nicht vorhanden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt  
Siehe Begründung 1.2

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes  
Abfälle entstehen durch die Grundwasserentnahme nicht

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung  
Betriebsbedingt sind Umweltverschmutzungen und Belästigungen im Vorhabensbereich gering und nicht erheblich. Eine Überschreitung der Lärmimmissionsgrenzwerte ist aufgrund des Pumpenbetriebes innerhalb der Brunnenbauwerke sowie der Entfernung zu nächstgelegenen Wohnbebauungen generell nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,  
Risikoreiche Stoffe und Technologien werden nicht zum Einsatz kommen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht betroffen

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.  
Keine Risiken

## 2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für landforst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),  
Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch die landwirtschaftliche Beregnung ändert sich an der Gebietsnutzung nichts
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),  
Eine Beeinträchtigung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtenwasserhaushaltes und somit der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme (Biotope) durch die Grundwasserentnahme am Brunnen 3/2022 Schützberg ist u.a. aufgrund der Standortsituation mit der am Brunnenstandort nachgewiesenen Abdeckung des genutzten Grundwasserleiters durch insgesamt ca. 11,20 m mächtige bindige Deckschichten nicht zu erwarten. Durch die geplante Grundwasserentnahme wird lediglich der Druckwasserspiegel des genutzten tieferliegenden Grundwasserleiters direkt am Brunnenstandort während der Entnahmezeiten um ca. 3 Meter abgesenkt.  
Der zusätzliche Wasserauftrag im Zuge der Beregnung führt zudem zu einer Verbesserung des oberflächennahen Bodenwasserhaushaltes im Bereich der Beregnungsstandorte.
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes  
Im unmittelbaren Absenkungsbereich der Wasserfassung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.  
Der Brunnenstandort in der Gemarkung Schützberg, Flur 1, Flurstück 229 ist weniger als 1.000 m vom FFH-Gebiet „Untere Schwarze Elster“ und Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ entfernt. Der kartographischen Darstellung des Ingenieurbüros Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH, hier Anlage 4.2.1 des Hydrogeologischen Gutachtens, kann entnommen werden, dass der Absenkungsbereich (Isolinie Grundwasserabsenkung) die Natura2000-Gebiete nicht betrifft. Auf Grundlage der Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens wird nicht vom Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete ausgegangen.
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturschutzgebieten
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Nationalparks und nationalen Naturmonumenten
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes  
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,  
Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturdenkmälern
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen.

#### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Brunnenstandort und dessen maximale Reichweite einer relevanten Absenkung, d.h. einer Absenkung über der Erheblichkeitsschwelle von 0,25 m, liegen außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.

#### 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Der Standort und dessen maximale Reichweite liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Der Standort liegt in einem Hochwasserrisikogebiet mit einem Hochwasser von niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges ereignis-GQ200/HQextrem).

Nach den Hochwassergefahrenkarten beträgt die Wassertiefe im Bereich des Brunnens bei einem solchem Ereignis 2-4 Meter.

Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen (hier der Brunnen) nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Der Betrieb des Brunnens und die Bewirtschaftung der Flächen haben keine Auswirkungen auf das Risikogebiet.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchem Extremereignis während einer Beregungsperiode eine Bewirtschaftung der Flächen hinfällig ist.

#### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Grundwasserentnahme befindet sich in einem Grundwasserkörper, welcher nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten mengenmäßigen Zustand eingestuft ist. Andere Merkmale in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik bzw. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind am Standort nicht bekannt.

#### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben.

#### 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für das Vorhaben wurde durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Prüfung das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Denkmalfachamt auf der Grundlage der §§ 8 abs. 1 und 14 Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt.

Das Vorhaben lässt keine Konflikte erkennen.

### 3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,  
geringes, lokales Ausmaß, Gebiet mit ländlicher Bevölkerung
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,  
nicht zu erwarten
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,  
geringe, nicht erhebliche Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,  
geringe, nicht erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme – Betrieb der Pumpen und /oder der Stromaggregate
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen  
dauerhafte reversible Auswirkungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Grundwasserentnahme im beschriebenen Umfang und dem Betrieb der Pumpen
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben  
Nach dem Kriterium der überschlägigen Wasserbilanz (Fachliche Umsetzung der EG-WRRL-LAWA-Arbeitshilfe 25.08.2011) besteht für den betreffenden Grundwasserkörper und für das Bilanzgebiet kein Risiko einer mengenmäßigen Gefährdung durch hohe Entnahmen.
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.  
Es besteht die Möglichkeit die Fruchtfolge der Anbaukulturen auf Fruchtarten mit weniger wasserbedarfsintensiven Fruchtarten zu beschränken. Welsches Weidelgras bzw. einjähriges Weidegras gedeiht am besten in luftfeuchten und niederschlagsreichen Klimagebieten. Innerhalb der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis besteht die Möglichkeit den durch das Ingenieurbüro Hydro-Air GmbH hoch angesetzten Wasserbedarf an die tatsächlichen benötigten Mengen anzupassen.

Ergänzend zur Betrachtung erfolgte eine Einschätzung der unteren Forstbehörde, da der Wald im Sinne des § 2 Abs. des Landeswaldgesetzes (LWaldG)<sup>1</sup> für das Land Sachsen-Anhalt verschiedenen Schutzgütern zuzuordnen ist (Klima, Pflanzen, Tiere).

Im Absenkungsbereich der Brunnenfassung befindet sich kein Wald nach § 2 LWaldG. Ebenso befindet sich kein Waldschutzgebiet gemäß § 18 Landeswaldgesetz in diesem Bereich, welches besonders nach den Kriterien der Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG zu beachten wäre.

Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

**Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

gez.

Neumann

---

<sup>1</sup> LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)